

Johann Friedrich Diederichsen

**Factum Libelli Cum Deductione Fundamentorum Iuris Agendi, Et Humillimo Petito : abseiten Des Reichs-Grafen Herrn Gerd Carl von Sala auf Bellin, Zehna, Steinbeck [et]c. und dessen Sohnes Herrn Hans Christian, Grafen von Sala, im Herzogthum Mecklenburg, als Erben der wohlseligen Frau Dom-Herrin Hedewig Ida Reventlau, gebohrner von Sala, Provokaten und Kläger, wider Die verwittwete Conferenz-Räthin, Frau Sophia Friederica von Buchwald, und die Land-Räthin Frau Augusta Christina von Revenfeldt, beide gebohrne von Reventlau, wie auch die Fräulein Conventualin des Adelichen Closters Preetz, Maria Elisabeth von Reventlau, cum Dnis Curat. als Erbinnen des wohlseeligen Canonici und Senioris des Hoch-Stiffts Lübeck, Herrn Otto Reventlau auf Wittenberg, Provokantinnen und Beklagte**

[S.l.], 1770

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827781288>

Druck Freier  Zugang



MK

14770

1.2.

14770

~~Mk - 332.~~<sup>1.2.</sup>

Mk - 14770<sup>1.2</sup>

2<sup>o</sup>





FACTVM LIBELLI  
CVM DEDVCTIONE FVNDAMENTORVM  
IVRIS AGENDI, ET HVMILLIMO  
PETITO

abseiten

Des Reichs = Grafen Herrn Gerd Carl von Sala  
auf Bessin, Zehna, Steinbeck &c. und dessen Sohnes  
Herrn Hans Christian, Grafen von Sala, im Her-  
zogthum Mecklenburg, als Erben der wohlseligen  
Frau Dom-Herrin Hedewig Ida Neventlau,  
gebohrner von Sala, Provokaten  
und Kläger,

wider

Die verwittwete Conferenz-Räthin, Frau Sophia  
Friederica von Buchwald, und die Land-Räthin  
Frau Augusta Christina von Nevenfeldt, beide ge-  
bohrne von Neventlau, wie auch die Fräulein Con-  
ventualin des Adelichen Closters Preeß, Maria  
Elisabeth von Neventlau, cum Dnis Curat. als  
Erbinnen des wohlseeligen Canonici und Senioris  
des Hoch = Stifts Lübeck, Herrn Otto Neventlau  
auf Wittenberg, Provokantinnen  
und Beklagte;

conc. J. F. Diederichsen und über-  
nehme ich die Procuraturam ad Acta.  
Nebst Anlage von A. bis W. incl.  
NB. und O. wie auch mit denen  
Vollmachten sub signo O. & Cnæ.

in puncto diver-  
forum passuum  
s. w. d. a.

---

ANNO 1770.

49  
36.  
6

FACTVM LIBELL  
CUM DIRECTIONE VINDICATORVM  
HVIS AGENDI ET HVMIILMO  
PETITO

Die Stadt Orlow hat dem Grafen von Solms  
und Solms-Luna ein Schreiben geschickt  
in welchem er ihm die in dem  
Schreiben enthaltene Bitte um  
Bestimmung der Grenzen der  
Güter der Orlower Kirche  
zu dem Grafen Solms-Luna  
vorlegt.



Die Orlower Kirche hat dem Grafen  
von Solms-Luna ein Schreiben  
geschickt in welchem er ihm die  
in dem Schreiben enthaltene Bitte  
um Bestimmung der Grenzen der  
Güter der Orlower Kirche zu dem  
Grafen Solms-Luna vorlegt.  
Die Orlower Kirche hat dem Grafen  
von Solms-Luna ein Schreiben  
geschickt in welchem er ihm die  
in dem Schreiben enthaltene Bitte  
um Bestimmung der Grenzen der  
Güter der Orlower Kirche zu dem  
Grafen Solms-Luna vorlegt.

In demselben  
Jahre 1770  
A. 1770

Das Original dieses  
Schreibens ist in  
der Handschrift  
des Grafen von  
Solms-Luna  
aufbewahrt.

Anno 1770

**S**or diesem Augustissimo Judicio erscheinet der Land- und Hof-  
Gerichts Advocat Johann Friederich Diederichsen, in substituirter Vollmacht des Gros Fürstlichen Justiz-Raths und Professoris juris ordinarii, Herrn Carl Friederich Winckler D. als Mandatarii des Herrn Gerd Carl Reichs Grafen von Sala auf Bellen, Zehna, Steinbeck ic. im Herzogthum Mecklenburg, und dessen Sohnes Herrn Hans Christian Reichsgrafen von Sala, als Erben der wohlseeligen Dohm-Herrin, Hedewig Ida, ver Wittweten von Reventlau gebornen von Sala, Provocaten und Kläger, wieder die ver Wittwete Conferenz-Räthin Frau Sophia Friederica von Buchwald, und die Land-Räthin, Frau Augusta Christina von Reventfeld, beide geborne von Reventlau, wie auch die Fräulein Conventualia des adelichen Klosters Preeß Maria Elisabeth von Reventlau, cum Da. Curator. als Erbinnen des wohlseel. Canonici und Senioris des Hochstifts Lübeck, Herrn Otto Reventlau auf Wittenberg, Provocanten und Beklagte,

in puncto diuersorum passuum s. w. d. a.

Mandatarius substitutus legitimitet personam per Mandatum, & substitutorium sub signis O. & C, reseruiret den Herren Provocatis quaeuis jura & juramenta, in specie das decisorium litis, und beziehet sich profundanda intentione auf nachstehendes factum Libelli in scriptis, cum deductione fundamentorum juris agendi; cum adj. sub Lit. A-W. incl. NB. & S. Ois.

## S. I.

**I**n den Ehe-Pacten, welche der wohlseelige Herr Erblasser der Frauen und Fräulein Provokantinnen, der Canonicus und Senior des Hochstifts zu Lübeck, Herr Otto Reventlow, mit der wohlseeligen Erblasserinn der Herren Provokaten, Frau Hedewig Ida Reventlow, geborne von Sala, vor Ihrer Vermählung am 11ten May 1715 traf, versprach diese Jenem zum Heyrats Gut 8000 Rthlr. Mecklenburgischer Valeur; dahingegen vermachte der wohlseel. Herr von Reventlow seiner Ehe-Gemahlinn zum Leib Beding und Gegen-Gabe 8000 Rthlr. species, und verpflichtete sich zugleich nach Empfang des Braut-Schatzes einen gehdrigen Leibgedings-Brief dahin auszugeben, daß auf dem Fall, wenn die Fräulein Braut seinen Tod erleben würde, Sie nicht nur alles dasjenige, was Sie eingebracht, aus seinen reinsten Jhr cum constituto possessorio des Endes verhypothecirten Gütern wiederum herausnehmen; sondern auch die versprochene 8000 Rthlr. species anstatt der Wieder-Falls-Gelder erheben, auch eines freien Jahres Besiz von allen Seinen Gütern, nebst der Huvenbands-Gerechtigkeit und was Inhalts der desfälligen Constitution dazu gehdret, auch sonst nach Landes-Gewohnheit einer adelichen Wittwe aus Jhres Ehe-Herrn Gütern gebühren kann, genießen, und bis Jhr dieses alles wirklich prästiret, ohne einzige Hinderniß in dem Besiz und Genuß der gesamten Güter gelassen werden solle. Wobey so wol Er

Ihr ein Gewisses statt der Morgen-Gabe beizulegen, und darüber eine landübliche Obligation nach vollzogener Ehe an dieselbe auszuhändigen sich verbindlich machte, als auch dessen Herr Bruder, der Frauen und Fräulein Provokantinnen Vater, Herr Friederich Reventlau auf Wittenberg etc., Ihr die Versicherung ertheilte, daß auf Ihres damaligen Herrn Bräutigams Todesfall Ihr nicht nur die 8000 Rthlr. species Wieder-Falls-Gelder, sondern auch die dotis loco versprochene 8000 Rthlr. Mecklenburgischer Valeur in den nach solchem Absterben folgenden O. T. R. ohnfefibar von Ihm entrichtet und ausgezahlt werden sollten. Was aber die Mobilien angelanget, wurde zwischen beiden Theilen verabredet, daß selbige an den, oder diejenige, so den andern überleben würde, zurückfallen und eigenthümlich verbleiben sollten.

Beilage A.

S. 2.

Nachdem die verabredete Vermählung vollzogen war, brachte die diesseitige Frau Erblasserin dem jenseitigen Herrn Erblasser die 8000 Rthlr. mecklenburgischer Valeur, als das versprochene Heyrats-Gut, wirklich zu. Dahingegen stellte Er Ihr auf 1000 Rthlr. species statt der Morgen-Gabe eine gehörige Verschreibung und den Leib-Gedings-Brief.

sub B.

zu, in welchem letztern Er unter andern auf seinem vorher erfolgtem Ableben Ihr in Hinsicht dieses Heyrats-Guts und der in pactis dotalibus Ihr zum Leib-Gedinge und Gegen-Vermächtniß verschriebenen 8000 Rthlr. species dasjenige, wozu er sich bereits in solchen pactis dotalibus anheischig gemacht, und überdem insbesondere dieses versprach, daß dieselbe auf verührten Fall beides die 8000 Rthlr. Mecklenburgischer Valeur Heyrats-Gut und die 8000 Rthlr. species Gegen-Vermächtniß-Gelder aus Seinen Gütern vorausnehmen, und NB. eigenthümlich behalten solle.

S. 3.

Der jenseitige Herr Erblasser genoß in der Ehe mit der diesseitigen Frau Erblasserin des vollkommensten Glückes. Er empfing von Ihr während derselben stets die ausnehmendsten Merckmaale der reinsten Zuneigung und Liebe und hatte in Ihr die getreueste Gehülfin. Er war daher von der aufrichtigsten Gegen-Liebe und Erkentlichkeit für dieselbe eingenommen, und, um Ihr davon einen werthhätigen Beweis zu geben, setzte er Sie bereits unterm 30sten Sept. 1738 in einem damals zu Lübeck errichteten geistlichen Testament zur Erbin aller seiner geistlichen Intraden, insbesondere ratione annorum gratiae, ein

Anlage NB.

Er ließ es hiebey noch nicht bewenden. Vielmehr bedachte er dieselbe in einer nachher auf dem Hofe Wittenberg am 25ten Junius 1751 vollzogenen letzten Willens-Verordnung gleichfalls; in dem

1) Er verordnete, daß sie nach seinen Sterbe-Fall, außer den Genuß der gewöhnlichen Canonicat-Reventien, in dem ruhigen Besiß aller seiner vorhandenen beweg und unbeweglichen Haab und Güter, insonderheit

berheit des mit Ihren und seinen Mitteln erkaufte adelichen Gutes Wittenberg cum pertinentiis, deducto aere alieno, auf Lebens:Zeit verbleiben, und soltane Güter und den gesamten Nachlaß wirklich zu genießten und zu gebrauchen befugt seyn solle, ohne wegen der Administration und des daraus zu zihenden, ihr eigenthümlich verbleibenden Nutzens Jemanden Red und Antwort geben, oder von seine Nachlaß ein inventarium ediren zu dürfen; und

2) wenn Er zwar Seinen Herrn Bruder, den Konigl. Conferenz:Rath u. vorerwähnten Herrn Friederich Reventlow zu seinen universal-Erben in Seinem in dem Gute Wittenberg rondicirten Nachlasse einsetzte, und ihm, wenn er mit Tode abginge, dessen drey derzeit unverheyratete Fräulein Töchter, die Frau und Fräulein Provo-cantinnen, substituirt; so geschah solches jedoch

3) nur dergestalt und also, daß dadurch den Gerechtsamen, welche den Erben Seiner Frau Ehe:Gemahlin aus den mit Ihr abgeschlossenen Ehe:Pacten vom 11ten May 1715, sub a, zustünden, nichts benommen seyn, und das ihnen daher zukommende vorher ausgekehret werden, auch Seinen hereditibus respectivo in- & substitutis von den Mobilibus und pretiosis, als welche Seiner Frau Ehe Gemahlin, wenn Sie Ihn überlebte, nach obgedachten Ehe:Pacten, eigenthümlich zugehörten, weiter etwas als dasjenige, was Sie Ihnen oder Seinen übrigen Anverwanten bey Ihrem Leben oder auf Ihrem Sterbe:Fall gönnen würde, nicht zufallen, und

4) Sein eingesezter Erbe oder Jemand seinetwegen vor der Reich:Bestätigung seiner Frau Ehe:Gemahlin sich keines Besitzes Seiner Verlassenschaft anmassen solle.

Anlage C.

#### S. 4.

Am 4ten May 1755 erfolgte das Ableben des jenseitigen Herrn Erblassers. Dessen nachgebliebene Frau Gemalin trat also den Ihr vermachten usufructum, wie aller Seiner Güter, also auch des Gutes Wittenberg, an. Es war dieses Gut, wie notorisch ist, zu solcher Zeit verwüestet und von allen entblößet. Sie brachte es während Ihres Besitzes in den besten Stand, und versah es mit allen überflüßig. Es hafteten darauf ansehnlich Schulden. Sie tilgete einen beträchtlichen Teil derselben, und bezahlte die desfälligen Zinsen so wol in dem ersten als in allen folgenden Jahren. Es fiel alles Vieh hin. Sie schaffte es für ihr eigenes Geld und aus den ihr eigenthümlich zustehenden Fructibus des Gutes wieder an. Es eräugneten sich Mängel an den Gebäuden. Sie half denselben mit Aufwendung zwar erforderlicher, jedoch mehr als mäßiger Kosten ab. Das Gut mit allen Pertinentien war also stets in der besten Verfassung, und in selbiger befand es sich auch noch am 28sten Aug. 1767, da die gedachte Usufructuaria desselben, als die dieseitige Frau Erblasserin, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte.

#### S. 5.

Die Frauen und Fräulein Provokantinn, welche so gar schon vier Jahre vor diesem Todes:Fall dem Herrn Etats:Rath und Land:Syndico Cirsovius Vollmacht ertheilte hatten, auf dessen Begebung

B

von

von dem Gute Wittenberg auf das feyerlichste allsofort Besitz zu nehmen, säumeten nicht, dieses Ihr längst gehabtes Vorhaben, ohne Rücksicht auf die Testamentarische Verfügung Ihres Herrn Erblassers, nach welcher Sie damit bis zur Leichen-Bestätigung der b. Defunctae wenigstens bis dahin warten sollen, daß deren Erben die eingebrachte Dotal-Gelder 2c. ausgekehret worden, so bald als solcher Todes Fall sich zugetragen hatte, ins Werk zu setzen. Sie nahmen nicht allein das Gut selbst, sondern auch alle übrige der diesseitigen Frau Erblasserin Nachlaß ausmachende Güter und Effekten in Besitz, ohne auf die Errichtung eines Inventarii bedacht zu seyn. Zwar besorgten Sie eine bloße Privat-Versegelung. Allein, wie dieselbe an sich überhaupt und insonderheit wegen der Gesellschaft, in welcher dadurch geistliche und weltliche Pötschaften durcheinander gerathen waren, sehr seltsam war; also konnte sie auch für die Intestat-Erben der b. Defunctae nicht genug Sicherheit verschaffen. Nachdem endlich dem Mit-Procavaten, dem ältern Herrn Reichs-Grafen von Sala von allen diesen Vorfällen Nachricht zugekommen war, suchte Er für sich und seinen Gemütskranken Herrn Bruder, als Intestat-Erben der b. Defunctae bey Höchstpreißlicher gemeinschaftlicher Regierung um die zu verfügende Versegelung deren Nachlasses aller- und untertänigst an. Es wurde diesem seinem Gesuche aller- und höchst Statt gegeben, und am 13ten Octobr. 1767. durch den Herrn Justiz Rath Böhne, als Land-Gerichts-Notarium, die Versegelung beschaffet.

#### Anlage D.

Diese Veranstaltung, so rechtlich und notwendig sie auch war, gefiel den Frauen und Fräulein Procavantinnen gar nicht. Sie wendeten daher alles an, um sie wieder aufgehoben zu sehen. Sie kamen sofort unterm 19ten des letztgenannten Monates und Jahres um die Resignirung der sämtlichen zu Wittenberg unter Siegel genommenen Effecten aller- und demütigst ein.

#### Anlage E.

Obgleich nun, was die Entsegelung der Korn-Speicher und Victualien anlanget, eines Theils die vorgegebene Gefahr, daß Menschen und Vieh auf dem Hofe umkommen mögten, um so gewisser ungegründet war, da zufolge des Oblignations-Protocollis sub D. auf Befragen, ob sie Korn und Victualien benöthiget wären? die Haushälterinn erwiedert, daß sie mit letztern noch versehen, und der Verwalter durch sein Stillschweigen zu erkennen gegeben, daß von erstem noch hinlänglicher Vorrath sey; und andern Theils, wenn die Noth auch uoch so groß gewesen wäre, dennoch die Intestat-Erben der b. Defunctae nicht schuldig seyn konnten, fremde auf dem Hofe vorhandene Menschen und Vieh von dem ihnen anheim gefallenem Korn und Victualien zu unterhalten, und ihnen die ganze dasige Wirthschaft und Haushaltung nichts anging; so wurde dennoch die Resignirung der Korn-Speicher und Victualien, ohne nur einmal gedachte Erben vorgängig darüber zu hören, aller- und höchst verfügt. Es wurde solches dem einem Herrn Mit-Procavaten per Decretum aller- und gnädigst bekannt gemacht, und zugleich dessen Erklärung, in Hinsicht der jenseitigen Eingabe erfordert, zufolge der bereits angezogenen Anlage E, welche Er-  
flä.

klärung er denn auch aller; und unterthänigst dahin einbrachte, daß Er salvis quibusvis Competentiis die Resignir; und Extradirung der von der b. Defunctae zum Besten der Frauen und Fräulein Provocantinnen hinterlassenen Donations-Acte und der zur Berichtigung des Umschlags erforderlichen Documenten in Gegenwart seines Mandatarii, jedoch gegen Erstattung der dadurch erwachsenden Kosten und gegen einen von den Frauen und Fräulein Provocantinnen über die Ihnen zu extradirenden Documente auszugebenden Empfangs Schein, geschehen lassen wolle.

Anlage F.

Wie die Entseigelung der Korn-Böden und sonstigen Victualien bereits vorhin unterm 22sten Octobr. geschehen war;

Anlage G.

also erfolgte auch diejenige und die Extradirung dee ebengedachten Documenten am 12ten Novembr. 1767.

Anlage H.

Raum war den Frauen und Fräulein Provocantinnen Ersteres geglückt, so verdoppelten Sie ihre Bemühungen, um die universale Entseigelung der b. Defunctae Effecten zu erlangen. Sie thaten zu solchem Behuf nach und nach verschiedene aller; und demüthigste Vorstellungen. Allein solche blieben für diesesmal stets vergebens, bis endlich die Herren Provocaten nach abgeschlossenen Praeliminair-Vergleich, dessen in der Folge mit mehrern erwähnt werden wird, solcherhalben mit Ihnen gemeinschaftlich aller; und unterthänigst einkamen.

§. 6.

Es hatte die b. Defuncta bey dem Dom-Kapitel zu Lübeck eine testamentarische Disposition und Codicill niedergeleget. Nachdem selbige unterm 12ten Octobr. 1767. eröffnet worden, so ergab sich, daß Sie darinn den Mit Provocaten, nämlich den jüngern Herrn Reichs Grafen von Sala, und den Königl. Dännemarfischen Kammerherren, Herrn Joachim Ulrich von Sperling Rittern, zu Ihren Erben eingesetzt, und anbey des Letztern beyden Fräulein Schwestern gewisse Legata zugewendet harte. Ersterer zeigte auch sein daher habendes Erb-Recht E. Höchstpreisllichen gemeinschaftlichen Regierung aller; und unterthänigst an, mit Bitte, daß der auf Seines Herrn Vaters Veranlassung zu Wittenberg unter Siegel genommene Nachlaß Seiner Frau Erblasserin bis weiter uneröffnet gelassen, und deshalb weiter etwas nicht verfügt werden mögte zc. welche Eingabe den Frauen und Fräulein Provocantinnen nachrichtlich aller; und höchst mitgetheilet wurde.

Anlage I.

Ob nun zwar der ältere Herr Reichs Graf von Sala und dessen Herr Bruder sothane letzte Willens-Verordnung der b. Defunctae, weil Sie zu deren Nachteil darinn über die Ihrer freyen Disposition ex testamento avito entzogene, Ihrem wohlfeel. Ehe-Gemahl zugebrachte Dotal-Gelder disponiret, anzufechten gewilliget waren, und deren Nachlaß auf Sie, als nächste Intestat-Erben, verfallen zu seyn behaupteten; so verglich Ersterer nach Absterben ebengedachten Seines Herrn Bruders sich nebst Seinem Herrn Sohn mit dem Coherede und Legatariis derselben, dem Herrn und Fräulein Geschwistern von Sperling, den

noch bald nachher dahin, daß, gegen Auszahlung 16000 Rthlr. an wohlgenannte Geschwister von Sperling, der übrige ganze Nachlaß der b. Defunctae, er bestehe worinn er wolle, und sey befindlich wo er wolle, Hochgedachten beyden Herren Reichs Grafen von Sala eigenthümlich verbleiben und abgetreten seyn solle.

Anlage O.

Gleichwie nun die Herren Provocaten die alleinigen Eigenthümer sothanen Nachlasses geworden waren; so wünschten dieselben auch, auß baldigste zu dessen völligen Besitz zu gelangen. Da der größte Teil desselben teils auf dem Gute Wittenberg in natura vorhanden, teils gegen Verschreibungen darinn befindlich war; so verglichen Sie sich mit den Frauen und Fräulein Provocantinnen unterm 12ten April des letztabgewichenen Jahres vorläufig dahin, daß

1) diesen alles dasjenige, was die b. Defuncta Ihnen durch die von Ihr errichtete Donations-Acte in Bezug auf die dazu gehörige Specification derselben

Anlage K.

beygelegt habe, abgeliefert werden;

2) alles, was in dieser Donations-Acte und Specification nicht begriffen, jedoch zum Nachlaß der b. Defunctae gehöre, baare Gelder, Obligationes, sämtliche übrige Schriften zc., jedoch ausgenommen von letztern diejenigen, welche insbesondere das Gut Wittenberg cum pertinentiis betreffen, verbleiben;

3) die Dotal- und Morgen-Gabe Gelder der b. Defunctae respective von 8000 Rthlr. Mecklenburgischer Valeur und 1000 Rthlr. Species nebst Zinsen den Herren Provocaten, und zwar erstere in grobem Dänischen Courant ausgezahlt werden;

4) die Herren Provocaten zur Sicherheit der Frauen und Fräulein Provocantinnen wegen des in puncto decimarum angelegten Arrestes bis zur Bewirkung dessen Relaxation eine auf 3000 Rthlr. Dänisch Courant lautende Obligation bey letztern niederlegen; und endlich

5) nach der auf Wittenberg geschehenen Ablieferung und genomener Information aus den daselbst befindlichen Schriften, in Hinsicht aller und jeder noch übrig bleibenden Forderungen und etwanigen Gegen-Forderungen zur Liquidation geschritten, und, was liquide befunden worden, praestiret werden, hingegen alle sonstige Punkte, worüber man sich sofort nicht vereinbaren könne, zur weitem gütlichen Behandlung oder eventualiter durch ein Compromiß und allenfalls zu der durch das ordentliche Gericht vorzunehmenden rechtlichen Entscheidung ausgesetzt werden solten.

Anlage L.

Sofort nach Errichtung dieses Vergleiches wurde auf vorhergegangenes und gemeinschaftliches aller- und unterthänigstes Anhalten die universale Resignirung des auf Wittenberg unter Siegel genommenen Nachlasses der diesseitigen Frau Erblasserin am 14ten April bewerkstelliget, und danächst dem Bevollmächtigten der Frauen und Fräulein Provocantinnen alles dasjenige, was Ihnen aus der quaestionirten Donations-Acte und deren beygefügtten Specification zukommen konnte, abgeliefert. Alles übrige zu sich zu nehmen, wären zwar  
Herren

Herren Provocaten befugt gewesen. Allein der vorhandene Korn- und Victualien-Vorrath nebst der Berechnung von den gesamten Heubungen des Sterbe-Jahres wollten Ihnen nicht ausgeantwortet werden, und behielten Sie sich solcherhalben quaevis competentia vor.

#### Anlage M.

Gleichergestalt legten dieselben bey den Frauen und Fräulein Provocantinnen wegen des ratione decimarum verhängten Arrestes eine Obligation auf 3000 Rthlr. Dänische Kronen nieder. Dieselben hätten gewiß auch sehr gerne gesehen, daß sofort zu der verrabredeten Liquidation, in Hinsicht der übrigen Forderungen und Gegen-Forderungen geschritten, und sodann die weitem zu ihrer gänzlichen Auseinandersetzung beliebten Wege eingeschlagen worden wären. Allein es war dieses sofort nicht möglich, da die Herren Provocaten von diesen Forderungen und Gegen-Forderungen gar keine Kenntniß hatten, und Ihnen der größte Nachteil bevorstund, wenn Sie bey dem Mangel dieser Kenntniß auf sothane Liquidation und weiter sich einließen. Es war daher unumgänglich nothwendig, daß Sie sich hinlängliche Zeit nahmen, um sich von allen Umständen in einer so wichtigen Sache den erforderlichen Unterricht aus den Ihnen abgelieferten Brieffschaften und sonst zu verschaffen. Allein die Frauen und Fräulein Provocantinnen haben, vielleicht aus der Ursache, weil Sie ein Vergnügen in processualischen Weitläufigkeiten finden, Ihnen dazu die Zeit nicht gönnen wollen. Ja, Sie haben ihrem unzeitigen angeblichen Verlangen nach der Endschaft ihrer mit Ihnen habenden Streitsachen so weit den Zügel schießen lassen, daß Sie sofort wider dieselben nicht nur aller- und höchste Citationem provocatoriam ad agendum auf das ist vorsehende gemeinsame Höchstpreislische Land Gericht, sondern auch ein Mandatum dahin ausgebracht haben, daß Sie Ihnen ihre gesammte Praetensiones bekannt zu machen, und die Documenta, womit Sie solche zu beweisen vermeinten, in originali zu communiciren, oder bey dem Herrn Justiz Rath und Land-Gerichts-Notario Böhne ad inspiciendum einzulegen hätten.

#### Anlage N.

Wie gar sehr übereilt dieser Schritt an Seiten der Frauen und Fräulein Provocantinnen gewesen ist, lieget hieraus so augenscheinlich zu Tage, als daß Herren Provocaten zur Zeit noch nicht schuldig, sich mit Ihnen vor diesem Augustissimo in einen Proceß einzulassen; sondern höchstens befugt wären, darauf zu bestehen, daß die vergleichmäßige Mittel zur Beylegung ihrer wechselseitigen Praetensiones vorgängig versucht werden sollten. Allein Sie haben eines Theils, da diese Sache nach gemachten solchem Versuch doch am Ende anhero gedeihen mögte, andern Theils in Hinsicht der weitbekannten Gerechtigkeits-Liebe dieses erleuchtetsten Gerichts, der jenseitigen Aufforderung, ohne Aufschub zu veranlassen, willigst folgen wollen. Sie haben ihre sämtliche Praetensiones selbigen bekannt gemacht, und Ihnen die zur Begründung derselben dienende Documenten mitgetheilet. Nunmehr aber werden Sie angewandt seyn, dieses Augustissimum von der Statthastigkeit, solcher Praetensiones aller- und unterthänigst zu über-

zeugen, und selbige wider alle dagegen etwa aufzuwerfende Zweifel in Sicherheit zu setzen.

S. 7.

Erste PRAETENSION.

Es haben die Frauen und Fräulein Provocantinnen sich in dem 4ten §. des Praeliminair-Vergleichs vom 13ten April des vorigen Jahres sub L. anheischig gemacht, daß Sie den Herren Provocaten die Ihnen liquido zustehende 8000 Rthlr. Mecklenburgischer Valeur Dotal-Gelder in grob Dänisch Courant, imgleichen 1000 Rthlr. Species Morgengabe, mithin zusammen, die Species mit 24 Rthlr. pro Cent berechnet, 9240 Rthlr. Dän. Courant, nebst den darauf zu entrichtenden Zinsen zahlen wollen. Seit den 1 May des erwähnten Jahres sind an den Herrn Cammer-Herrn von Sperling assigniret 5000 Rthlr., und per assignation auf den Herrn Bose in Hamburg, 4220 Rthlr., also überhaupt 9220 Rthlr. Dänisch Courant an Capital; die Zinsen aber gar nicht abgetragen worden. Es kommen den Herren Provocaten auf ersteres annoch 20 Rthlr. zu. Gleichergestalt haben Dieselben bis berührten 1sten May darauf die Zinsen zu fordern, und zwar müsten selbige vom Septembr. 1767. ihren Anfang nehmen, indem die Frauen und Fräulein Provocantinnen den annum usufructuarium nur bis Ausgang des August Monats solchen Jahrs berechnen (welches man gegenwärtig und in der Folge als richtig, jedoch salvo jure intuitu anni usufructuarii, und also ohne Praejudice, annimmt) auch von der Zeit an sich alle Guts Revenüen angemasset haben.

S. 8.

Zweite PRAETENSION.

Schon damals, als die Frauen und Fräulein Provocantinnen über das Gut Wittenberg ein aller- und höchstes Proclama ad profitendum extrahirten, lieffen der ältere Herr Reichs-Graf von Sala für sich und seinen Herrn Bruder bey dem Protocollo professionis unter andern anzeigen, daß Ihre Frau Erblasserin zwey Obligationes respecti-ve von 3000 Rthlr. Dänische Kronen und 1000 Rthlr. Courant, welche zu der Zeit, da Sie den usufructum des Gutes Wittenberg angetreten, darauf gehaftet, abgetragen, und dagegen jura cessa empfangen habe. Nach Absterben dessen Herrn Bruders, und da die Herren Provocaten durch den mit den Herren und Fräulein Geschwistern von Sperling getroffenen Vergleich das Eigenthum des ganzen Nachlasses der b. Defunctae erlanget hatten, wurde in dem danächst zwischen denselben und denen Frauen und Fräulein Provocantinnen gleichfalls errichteten Vergleich sub L. §. 5. festgesetzt, daß, zur Sicherheit der Letztern, wegen des von den Königl. und Großfürstl. Herren Ober-Sachwaltern ratione decimarum impetirten Arrestes, bey Ihnen von Erstern eine Obligation auf 3000 Rthlr. Dänische Kronen niedergeleget werden solle. Die Herren Provocaten bewerkstelligten dieses mittelst der vorerwähnten erstern Ihrer Frau Erblasserin cedirten Obligation, und erhielten darüber von dem Herrn Land Rath von Revenfeld einen Empfangs-Schein. Die andere der b. Defunctae cedirte 1000 Rthlr. Courant hielten die Frauen und Fräulein Provocantinnen absque ulla causa zurück. So gewiß es aber ist, daß beyde Capitalien auf Erstere, als Erben der

b. De-

b. Defunctae, verfallen sind, eben so ausgemacht ist es auch, daß Letztere sich nicht entlegen können, Ihnen selbige nebst den rückständigen Zinsen abzutragen.

In Ansehung der 1000 Rthlr. Courant kann solcherhalben nicht der mindeste Zweifel obwalten. Und sollte man die bisher nicht geschene Auszahlung der 3000 Rthlr. Dän. Kr. etwa damit beschönigen zu können vermeinen, daß die Ursache, welcherwegen sie niedergeleget worden, noch nicht cessire, indem der der Decimen halber gelegte Arrest noch nicht gehoben sey: So ist dennoch dieses ein Vorgeben, welches den Frauen und Fräulein Provocantinnen auf keine Weise vortheilhaft seyn kann. Die Schuld, daß der passus Decimationis bisher nicht zu Stande gebracht und erlediget worden, liegt nicht an den Herren Provocaten. Diese haben sich vielmehr stets erbotten, und sind bereit gewesen, die Decimas, wenn und in so ferne Ihnen solche mit Recht abgefordert werden könnten, zu entrichten. Bis noch ist aber Ihnen solcherhalben etwas nicht zugekommen, da doch die Herren Ober-Sachwalter, als Arrestanten, den impetirten Arrest innerhalb 6 Wochen sub poena deserti zu prosequiren gehalten gewesen;

Land-Gerichts Ordnung P. III. T. III. §. 3.

und a die impetrati arresti mehr als ein Jahr verstrichen ist. Wenn also auch die Herren Arrestanten wegen Erlegung des Abschusses wider die Herren Provocaten jemals fundatam intentionem gehabt haben, so ist ihre desfallsige Befugniß ob neglectum terminum ordinis vorlängst erloschen, und der impetirte Arrest eo ipso pro relaxato zu achten. Dieses ist den Frauen und Fräulein Provocantinnen nicht unbekannt gewesen, und Sie haben also zur Sicherheit wegen des verhängt gewesenen Arrestes die quästionirten 3000 Rthlr. Dän. Courant nicht einbehalten können, da der Arrest vorlängst für relaxirt zu achten, und also Ihnen deswegen keine Sicherheit mehr nöthig gewesen ist. Die Herren Provocaten sind daher gar sehr befugt, zu praetendiren, daß Ihnen sowol diese 3000 Rthlr. Dän. Kr. als die 1000 Rthlr. Courant, nebst restirenden Zinsen, ausbezahlet werden.

§. 9.

Dritte PRAETENSION.

Es hat der jenseitige Herr Erblasser in seinem zu Lübeck den 30sten Septembr. 1738. errichteten Testamente sub NB. die diesseitige Frau Erblasserin zur Erbin aller seiner geistlichen Intraden, absonderlich ratione annorum gratiae, eingesetzt, und dieses in seinem nachher auf dem Hofe Wittenberg den 25sten Jun. 1751. vollzogenem weltlichem Testamente sub C. ausdrücklich bestätigt. Die Eilfertigkeit, womit die Herren Provocaten den Frauen und Fräulein Provocantinnen ihre Praetensiones bekannt zu machen gezwungen gewesen, hat Ihnen nicht verstattet, sich hierüber gehdrige Nachricht zu verschaffen. Sie müssen also sich solcherhalben vorizo nur lediglich quaevis competentia in eventum reserviren.

§. 10.

Vierte PRAETENSION.

In dem 3ten §. des ebengedachten Testamenti saecularis sub C. hat der jenseitige Herr Erblasser verordnet, daß die diesseitige Frau Erblasserin

rinn nach seinem Tode den vollsten Nießbrauch aller seiner beweg- und unbeweglichen Güter, insbesondere des mit seinen und ihren Mitteln erkaufte Adelichen Gutes Wittenberg deducto aere alieno auf Lebenszeit haben und nicht verbunden seyn solle, wegen der Administration und des daraus zu ziehenden Nutzens, als welcher Ihr eigenthümlich verbleibe, Jemanden Red und Antwort zu geben.

Es ist also hieraus allein schon offenbar, daß des Herrn Testatoris Wille gewesen sey, daß die diesseitige Frau Erblasserinn einige auf seine Güter haftende Schulden nicht bezahlen solle. Allein wäre dieses auch so ausdrücklich nicht disponiret: so würde dieselbe dazu dennoch eben wenig verbunden gewesen seyn. Die Gesetze, mit welchen die gemeinste Meinung der Rechts-Lehrer übereinstimmt, bestreyen schon ohnehin einen Usufructuarium von der Verbindlichkeit, die auf der usufructuaria haftende Schulden abzutragen.

vid. Gail. L. 2. Observat. 146. ibique citati. & Everh. Fabricii Gailius enucl. ad h. l.

Es ist hieraus eine Selbst Folge, daß ein Usufructuarius, wenn er sich dessen dennoch unterziehet, pro negotiorum gestore heredis zu achten, und der heres verpflichtet sey, finito usufructu ihm oder dessen Erben solche abgetragene Schulden hinwiederum gut zu thun.

v. idem Everh. Fabr. cit. l.

Leyseri meditat. ad ff. Spec. 106. Med. 2.

Man kann sich also nicht einmal vorstellen, daß die Frauen und Fräulein Provocantinnen ihre rechtliche Obiegenheit verkennen werden, den Herren Provocaten, die auf ihres Herrn Erblassers Nachlaß gehafteten Schulden, welche von der diesseitigen Frau Erblasserinn abgetragen worden sind, hinwiederum gut zu thun. Es fräget sich also nur blos, 1) ob die diesseitige Frau Erblasserinn dergleichen Schulden abgetragen hat? und 2) wie hoch sich solche belaufen? Es hängt die Beantwortung dieser beyden Fragen ab von der Untersuchung des Schulden-Standes, welcher sich zur Zeit des Ablebens des jenseitigen Herrn Erblassers, nämlich im Jahr 1755, gefunden, und desjenigen, welcher zur Zeit des Absterbens der diesseitigen Frau Erblasserinn, nämlich im Jahr 1767, vorhanden, und ob und wie viel jener höher, als dieser, gewesen ist?

Wenn man nur allein dieses erwäget, daß im Jahr 1755. die aufgenommenen Capitalien zufolge des Umschlags-Buches sub O. und der dazu gehörigen Zinsen Quitungen — — — — 54865 Rthlr. 16 fl. und die in dem Gute Wittenberg gestandene Vorschüsse zufolge der Administrations-Rechnung sub P. pag. 22. — — — — 1483 Rthlr. 16 fl. also zusammen — — — — 56348 Rthlr. 32 fl. Dänisch Courant; dahingegen im Jahr 1767 die aufgenommene Capitalien nach dem, zufolge der ad Proclama über das Gut Wittenberg gethanen Angaben, jenseits edirten Specification, sub Q. — — 52580 Rthlr. u. die Vorschüsse nach dem jenseitigen Verzeichn. sub R. 1141 Rthlr. 32 fl. mithin überhaupt nur — — — — 53721 Rthlr. 32 fl. Dänisch Courant betragen hat; so

so wird man schon überzeuget, daß der Schulden-Stand tempore mortis b. Defuncti um ein Beträchtliches, nämlich 2627 Rthlr., grösser gewesen ist, als tempore mortis b. Defunctae, und mithin die b. Defuncta dieses Quantum abgetragen habe. Allein es macht dieses das ganze Quantum der von Ihr abgetragenen Schulden nicht aus. Eine genaue Untersuchung des bey dem Absterben des jenseitigen Herrn Erblassers gewesenen Schulden-Standes wird vielmehr ergeben, daß solches ungleich beträchtlicher sey; und diese Untersuchung, wozu die Frauen und Fräulein Provocantinnen Ihnen die erforderliche Zeit bisher nicht gönnen, vielmehr Sie vergleichswidrig sofort ad agendum provociren wollen, behalten Herren Provocaten sich hiemittelst per expressum vor, gleich dieselben dann auch von den Frauen und Fräulein Provecantinnen die gehörige Verificirung des Schulden Standes tempore mortis b. Defunctae um so mehr gewärtigen, als unter den Zinsen Quitungen de Ao. 1767. die von Defingsche 800 Rthlr. und die Selenter 200 Rthlr. nicht mehr befindlich sind, folglich diese 1000 Rthlr. von der b. Defuncta gleichfalls schon abgetragen seyn müssen.

S. II.

Fünfte PRAETENSION.

In den Ehe Pacten d. d. Lübeck den 11ten May 1715. sub a. verabredeten der jenseitige Herr Erblasser und dieseitige Frau Erblasserin am Ende des 5ten §., daß, was ihre Mobilia anlange, selbige an dem oder diejenige, so den andern überleben würde, zurückfallen und eigenthümlich verbleiben solle. Ersterer bestätigte diese Ehe Pacten nachher in seinem Testamento seculari §. 4. ausdrücklich, und verordnete zugleich, daß seinen instituirten Erben von seinen Mobilibus und Pretiosis nichts weiter zufallen solle, als was seine Frau Ehe-Gemahlinn Ihm oder seinen übrigen Anverwandten bey ihrem Leben auf ihren Sterb-Fall gönnen würde, nachdemmalen Sie darüber nach ihren obgedachten Ehe Pacten, wenn Sie Ihn überlebte, ein Eigenthums Recht besässe; mithin davon eigenes Gefallens vel inter vivos vel mortis causa freyest disponiren könne. Und ferner im dritten §. dieses Testaments disponirte derselbe, daß seiner Frau Ehe-Gemahlinn (wie es sich ohnehin aus dem Ihr vermachten Usufructu von selbst verstand) der aus seinen Gütern und gesammten Nachlaß zu ziehende Nutzen eigenthümlich verbleiben solle.

Da die b. Defuncta den jenseitigen Herrn Erblasser überlebet, und den Ihr legitirten Usufructum aller seiner Güter gehabt, und bis zu ihrem Ableben fortgesetzt hat, so ist es unleugbar, daß Sie an allen Mobilibus und Pretiosis des Letztern, und an allen aus seinen Gütern gezogenen Nutzungen das völlige Eigenthum erlanget, darüber inter vivos & mortis causa disponiren können, und solche, in so ferne Sie ein Anders deshalb nicht verordnet, auf ihre Erben verfallen sind. Sie errichtete auf Wittenberg unterm 30sten May 1738. die Donations-Akte sub K, durch welche Sie auf den Fall ihres Ablebens den Frauen und Fräulein Provocantinnen alles dasjenige, was Sie in dem dasigen Hause an eigenthümlichen Meublen, Spiegeln, Tischen, Schränken, Kasten, Laden, Betten, Haus Geräth, Küchen Zeug an Kupfern, Zinn- und Messing-Geschirr, Stühlen, lebendigen Vieh,

D

als

als Pferden, Kühen, Schaafen, Schweinen, Stühlen, Waagen mit dem Zubehör, und wie es sonst Namen habe, auf solchen Fall unter Ihrer autorisirten Specification zurück lassen würde, schenkte. Nach ihrem Ableben fand sich denn auch bey dieser Acte die ebenberührte von Ihr autorisirte Specification d. d. Wittenberg den 29sten Aug. 1759, welche in Ansehung der Schenkung zur Richtschnur dienen sollte. Es war in derselben

1) Das vorhandene Vieh nicht aufgeführt, und ferner in fine numeris 2 und 5 ausdrücklich festgesetzt,

2) daß das ausgedroschene vorräthige Korn Ihren Erben verbleibe, wenn Sie davon ohne Entgeld so viel bei dem Gute lassen würden, als zur Haushaltung bis Martini gehöre; und

3) daß es mit den stehenden Hebungen nach Landesgebrauch gehalten werden solle. Nachdem Herren Provokaten sich mit den Frauen und Fräulein Provokantinnen unterm 13 April des vorigen Jahres vorgängig verglichen hatten, und dabey unter andern §. 2. verabredet war, daß alles dasjenige, was in der Donations-Acte sub K. und der dazu gehörigen Specification nicht begriffen, jedoch zum Nachlaß der b. Defunctae gehöre, Ihnen verbleiben solle; so gewärtigten Sie zwar, daß Ihnen in Hinsicht dieser dreien Punkte von den Frauen und Fräulein Provokantinnen alles gehörig praestiret werden würde. Allein es geschah solches nicht. Mit Recht behaupten aber die Herren Provokaten, daß Ihnen, als Erben der b. Defunctae

a) alles sowol tempore mortis Ihrer Frau Erblasserinn vorräthig gewesen als nachher ex fructibus praedii, quatenus ad perceptos jure referuntur, angeschaffte Vieh;

b) alles vorräthige ausgedroschene Korn, auffer was zur Haushaltung bis Martini 1767 davon erforderlich gewesen; und

c) alle stehende Hebungen nach Landesgebrauch zukommen. Ihre Befugniß dazu ist in dem Vorhergehenden satzsam gegründet.

Was insbesondere das Vieh anlanget; so ist zu dem eines Theils nach der Constitution vom Huvenband in der L. G. O. P. IV. tit. V. §. 3. ausgemacht, daß die b. Defuncta, wie eine jede andere adeliche Wittwe, von allem Vieh zur Helfte das Eigenthum gehabt habe. Andern theils ist es landkündig, und die b. Defuncta bestärket es auch in fine der Donations-Acte sub K., daß Sie das Gut Wittenberg verwüstet, und von allem entblößet empfangen habe. Sie hat das Mangelnde, und auch das Vieh, aus den Ihr eigenthümlich gehörigen Fructibus des Gutes angeschaffet. Es ist das Vieh, wie die Administrations-Rechnungen ergeben, frepiret, und sie hat es abermals aus diesen Fructibus wieder angekauft. Blos aus diesen Gründen würden die Herren Provokaten, wenn Sie auch der vorangeführte Inhalt der Ehe-Pakten und des Testamenti secularis sub A. und C. nicht dazu berechtigte, die rechtmäßigste Ansprache an dem Viehe machen.

An Getraide und Korn ist tempore mortis b. Defunctae ein sehr ansehnlicher Vorrath gewesen. Nach dem instrumento obsignationis sub D. sind drey Speicher mit Roggen, Weizen, Buchweizen und Habern angefüllet befunden. Die Haushälterinn hat gleichfalls zur Haushaltung noch das Bedürftige gehabt, und der Verwalter hat, auf Befragen:

gen: ob er Korn gebrauche? stillschweigend hinlänglich zu erkennen gegeben, daß es ihm nicht daran fehle. Und da, nach des Letztern damals geschenehen Aeußerung, der Herr Land Rath von Revenfeld an dem bey der Obſignation vorgefundenen Getraide und Korn ſich das Eigenthum zugeſchrieben haben ſoll: ſo wird das bloſſe Vorgeben eines Eigenthums denn doch wohl nicht genug ſeyn, um den Herrn Provokaten das Ihrige zu entziehen.

Ebenermäßen ſind die ſtehenden Guts Hebungen ſehr beträchtlich, indem vom 20 Aug. 1767 bis zu Ende des Jahres, alſo in 4 Monaten, nach der communicirten Berechnung ſub S. von Januar 1767 bis dahin 1768, noch 4673 Rthlr. 47 ſ. DCourant eingehoben ſind.

Aus der praemittirten Specie Facti iſt annoch bekannt, daß die Frauen und Fräulein Provokantinnen ſo gleich nach dem Abſterben der dieſeitigen Frau Erblafferinn ſich Ihres ganzen Nachlaſſes angemäßer, alles in Beſitz genommen, ohne ein rechtsgehöriges inventarium zu errichten, die ad instantiam der Herren Provokaten verſiegelte Korn: Bänden einſeitig entſiegeln laſſen und über das Gut Wittenberg ſelbſt ſo wol, als die deſſälligen Revenüen, fructus und Hebungen eigenes Gefallens geſchaltet und gewalter. Sie ſind daher gehalten, den Herren Provokaten von allem Vieh, vorrätzig geweſenem Korn, auch ſonſtigen Einkünften und ſtehenden Hebungen eine ſpecification, wie Sie ſelbige alſenfalls eidlich zu beſtärken ſich getrauen, zu ediren, und werden Sie ſich deſſen um ſo weniger entlegen, als es notoriſchen Rechts iſt, daß ein jeder Administrator rerum alienarum ad edendam ejusmodi ſpecificationem vel inventarium gehalten iſt; Wobey ſich die Herren Provokaten indessen die probationem majoris ſubſtantiae vorbehalten.

### S. 12.

#### Sechſte PRAETENSION.

In dem 3ten §. der pactorum dotalium ſub A. machte der jenseitige Herr Erblaffer ſich unter andern verbindlich, der dieſeitigen Frau Erblafferinn 8000 Rthlr. Species zum Leib: Bedinge und Gegengabe zu vermachern, und gegen Empfang des Ihm verſprochenen Braut: Schages einen gehdrigen Leib: Bedings: Brief dahin heraus zu geben, daß Sie nach Seinem vor Ihr erſolgendem Ableben aus Seinen redesten: Gütern nicht nur Ihr ſämtliches Eingebrahtes, ſondern auch die verſprochenen 8000 Rthlr. Species ſtatt der Wiederfalls: Gelder erheben ſolle. In dem 4ten §. derſelben ertheilte deſſen Herr Bruder, der Frauen und Fräulein Provokantinnen Vater, Herr Friederich Reventlow, Ihr die Verſicherung, daß nicht nur dieſe Wiederfalls: ſondern auch die Braut: Schag: Gelder derſelben von Ihm in den nach des jenseitigen Herrn Erblaffers Abſterben folgenden O. T. R. ohnfehlbar entrichtet und ausgezahlt werden ſollte; jedoch unter dieſer, wiewol auch keiner weitem, Bedingung, als daß die Braut: Schag: Gelder in das Gut Wittenberg wirklich beſeget werden ſollten. Ja in dem Leib: Bedings: Brief ſub B., als dem relato der Ehepacten, verſprach der jenseitige Hr. Erblaffer der dieſeitigen Frau Erblafferinn ausdrücklich, daß Sie, wenn Sie Seinen Tod erleben würde, beides den Ihm eingebrahten dotem und die dagegen Ihr in pactis dotalibus zum Leib: Beding und Gegen: Vermächtniß verſchriebene 8000 Rthlr. Species aus ſeinen freien und

redesten Gütern und ausstehenden Geldern vorausnehmen und eigent-  
thümlich behalten solle.

Es ist also die Verbindlichkeit der Frauen und Fräulein Provocan-  
tinnen, denen Herren Provocaten die quaest. 8000 Rthlr. Species Wie-  
derfalls Gelder, und zwar cum usuris a tempore mortis b. Defunctae,  
abzutragen, auf das festeste gegründet, da auf der einen Seite die  
diesseitige Frau Erblasserin ihren Herrn Gemahl überlebet hat; und  
auf der andern Seite dieselben sowol von dem Letztern als von ihrem  
wohlfeel. Herrn Vater, als welcher sich für die richtige Auszahlung  
dieses Postens mit verschrieben hat, Erben geworden sind.

Die Gründe, aus welchen sich die Frauen und Fräulein Provo-  
cantinnen dieser Verbindlichkeit entziehen zu können vermeinen, beste-  
hen vermuthlich darinn,

1) weil in dem vorberührten 3ten §. der Ehe-Pacten sub A. und  
in dem Leib-Bedings-Brief sub B. festgesetzt worden ist, daß der b. De-  
functae diese 8000 Rthlr. Species gegen landübliche Caution ausgezah-  
let werden sollten, mithin derselben solche Praetense eigentthümlich nicht  
zugefallen sind; und

2) weil der jenseitige Herr Erblasser in seinem Testamento seculari  
§. 4. sub C. verordnet hat, daß sein instituirter Erbe, der Frauen und  
Fräulein Provocantinnen Herr Vater, wenn zuvor der diesseitigen  
Frau Erblasserin rechtmäßigen Erben nach ihrem tödtlichen Hintritt  
der laut ihrer Ehe-Pacten vom 11ten May Ihm zugebrachte Braut-  
Schatz, als worüber Sie nach ihrer wohlfeeligen Eltern Testament  
vom 27sten Septembr. 1683. keine facultatem disponendi habe, und  
was Sie sonst denselben an Mobilien und Pretiolis unter ihrer Hand  
vermacht haben mögte, ausgekehret seyn würde, seinen ganzen Nach-  
laß, welcher in dem Gute Wittenberg radiciret sey, nichts davon aus-  
beschieden, erb. und eigentthümlich haben und behalten solle, und, da  
also davon, daß die 8000 Rthlr. Species Wiederfalls-Gelder der b. De-  
functae Erben ausgezahlt werden sollten, nichts gedacht worden, die  
Frauen und Fräulein Provocantinnen auch vermeintlich nicht schuldig  
wären, den Herren Provocaten solche auszuführen.

Allein man merket die Schwäche dieser Einwürfe bey der gering-  
sten Aufmerksamkeit. Was den ersten anlanget: so erhallet die Ab-  
sicht des jenseitigen Herrn Erblassers, daß er der b. Defunctae die quaest.  
Wiederfalls Gelder, wenn Sie Ihn überlebte, eigentthümlich zu-  
wenden wollen, daraus unwidersprechlich, daß Er selbst in den Ehe-  
Pacten sub A. und zwar im Anfange des 3ten §. Ihr solche simpliciter und  
ohne einige Bedingung vermachet; ferner dessen Herr Bruder Ihr im  
4ten §. gleichfalls simpliciter und ohne eine andere Bedingung, als daß  
die eingebrachte 8000 Rthlr. Dotal-Gelder in das Gut Wittenberg bele-  
get werden sollten, versichert hat, daß die Wiederfalls Gelder Ihr  
nach ihres Ehe-Herrn Ableben unfehlbar entrichtet und ausgezahlt  
werden sollten, und endlich in dem Leib-Bedings-Brief sub B. dieser  
Ihr gar ausdrücklich versprochen hat, daß Sie die Wiederfalls Gelder  
sowol als die Dotal-Gelder nach seinem Ableben aus seinen Gütern vor-  
aus nehmen und eigentthümlich behalten solle. Bey dieser gar zu  
großen Deutlichkeit der vorerwähnten Absicht des jenseitigen Herrn  
Erb-

Erblässers kann man unmöglich auf einen oder andern Ausdruck der angezogenen Documenten, aus welchem ein derselben entgegen laufender Schluß erzwungen werden könnte, Betracht nehmen, und solche captiren. Die Gesetze befehlen, quod semper voluntatis magis, quam verborum contrahentium sit habenda ratio. Der Wille der Contrahenten ist im gegenwärtigen Falle offenbar. Was in den Documenten sub A. und B. von einer in Ansehung der Wiederfalls-Gelder zu bestellenden Caution erwähnt worden ist, kann derselben zum Nachtheil also im mindesten nicht erklärt, sondern muß als so etwas betrachtet werden, welches man aus Unbedachtsamkeit, wovon man bey den wichtigsten Acten die häufigsten Beyspiele findet, in jene Documenten hineingekommen ist.

Dem zweyten erwanigen Einwurf zu begegnen, wird zu bemerken aller, und unterthänigst gebeten;

1) Daß der jenseitige Herr Erblässer in dem 4ten §. seines Testamenti secularis sub C. zwar angeführet hat, daß sein eingefesteter Erben Erben der b. Defunctae deren Braut-Schatz und was Sie Ihnen sonst vermacht haben mögte, auskehren solte, und dabey der Wiederfalls-Gelder nicht erwähnt hat;

2) Daß derselbe aber überhaupt blos enunciative, nicht aber dispositive geredet, und zudem ganz und gar nicht davon etwas verordnet hat, daß diese Legtern den Erben der b. Defunctae nicht ausgezahlt werden sollten. Folglich

3) quum uniusposito non sit alterius exclusio, man gar nicht schließen könne, daß der Wille des jenseitigen Herrn Erblässers dahin gegangen sey, daß diese Wiederfalls-Gelder gedachten Erben nicht abzutragen wären. Und

4) wenn man auch wider die Vernunft annehmen wolte, daß dessen Wille dahin wirklich gegangen sey: so würde dieses den Herren Provocaten doch im mindesten nicht nachtheilig seyn können, da der jenseitige Herr Erblässer durch sein alleiniges factum, das Ihnen ex pactis dotalibus und aus dem Leib-Gedings-Brief erworbene Recht, nach der b. Defunctae Ableben die Auszahlung der Wiederfalls-Gelder zu prätendiren, zu benehmen nicht befugt gewesen. Ja

5) wenn man behauptet, daß aus dieser Verordnung des jenseitigen Herrn Erblässers allein, die Verbindlichkeit der Frauen und Fräulein Provocantinnen zum Abtrag der Wiederfalls-Gelder hinwegfalle; so müßte man gleichfalls den ungereimten Satz vertheidigen, daß dieselben ganz und gar keine Schulden ihres Herrn Erblässers berichtigen dürften, indem auch hievon derselbe mit ausdrücklichen Worten nichts erwähnt hat.

### S. 13.

#### Siebente PRAETENSION.

Nach dem 3ten §. der oftbemeldeten Ehe-Pacten sub A. ist der dießseitigen Frau Erblässers eines freyen Jahres Besiß aller Güter des jenseitigen Herrn Erblässers und der Genuß aller Ihr nach der Constitution von der Huvenbands-Gerechtigkeit zukommenden Gerechtigkeiten versichert worden. Diese Constitution P. IV. T. V. §. 7. der L. S. D. verfüget, daß eine adeliche Wittwe während des Gnaden-Jahres

E

zwar

zwar die Contributiones, Roß-Dienste und Unpflichten der Praediorum und Ritter-Sitze abzuhalten habe, allein nicht schuldig sey, während des Gnaden-Jahres wegen Ihres verstorbenen Ehe-Funkers Schuld einige Zinsen zu bezahlen. Das Gnaden-Jahr der b. Defunctae hat vom 4ten May 1755. bis dahin 1756. gedauert. Sie hat aber dennoch auf diese Zeit alle Zinsen von den Schulden ihres wohlseel. Herrn Ehe Gemahls abgetragen. Sie ist also auch in dieser Hinsicht als negotiorum gestrix der Frauen und Fräulein Provocantinnen zu betrachten, und diese also gehalten, den Herren Provocaten dieses abgetragene Zinsen-Quantum cum usuris hinwiederum zu erstatten. So viel dieselben aus der eilfertigen Untersuchung des tempore mortis des wohlseel. jenseitigen Herrn Erblassers vorhanden gewesenen Schulden-Standes wahrnehmen können, beläuft sich solches auf 2330 Rthlr. 20 fl. Allein da diese Untersuchung annoch näher geschehen muß, so behalten Letztere sich bis dahin quaevis juris competentia vor.

S. 14.

Achte PRAETENSION.

Die Frauen und Fräulein Provocantinnen werden ohne Zweifel nicht in Abrede seyn, daß den Herren Provocaten alle bis zum Ableben ihrer Frau Erblasserin, nämlich den 25ten Aug. 1767, baar erhobene Guts-Einnahmen zukommen. Diese Einnahme hat bis zum 29sten solchen Monats und Jahres

—	—	3759 Rthlr.	—	6 fl.	6 Pf.
Die Ausgabe aber nur	—	—	3686	—	23 fl. —

sich betragen.

Anlage S.

Erstere mögen also sich nicht entziehen, Ihnen die überschießenden

—	—	—	72 Rthlr.	23 fl.	6 Pf.
---	---	---	-----------	--------	-------

nebst gehdrigen Zinsen zu entrichten.

S. 15.

Neunte PRAETENSION.

Es ist in den Rechten ausgemacht, daß ein usufructuarius die fructus ultimi anni insoweit ad heredes transmittiret, als sie percipiret sind. Ex jure Saxonico fructus naturales, qui industriam requirunt, tunc quando semen rastro est subactum;

Struv. Ex. 12. th. 18.

alii, quando maximus labor est absolutus;

Land-Recht lib. 2. art. 58.

fructus civiles vero, quando dies eorum jam venit, pro perceptis habentur.

Die dieseitige Frau Erblasserin, als usufructuaria des Gutes Wittenberg ist den 28 Aug. 1767 gestorben; mithin sind bey Ihrem Ableben alle fructus naturales indistincte percepti gewesen. In wie weit hingegen die fructus civiles percipiret gewesen sind, erhellet aus den temporibus contractuum.

Der ganze Einschnitt von 1767 bis 1768 nebst allen übrigen fructibus naturalibus, imgleichen die fructus civiles secundum tempora contractuum gehören mithin denen Herren Provocaten.

Nebst dem Besitz des Gutes Wittenberg und der sämtlichen Effekten der dieseitigen Frau Erblasserin haben die Frauen und Fräulein Provocantinnen alle fructus tam naturales quam civiles ultimi anni, und

alle

alle Guts-Einkünfte zu sich genommen, welche letztere, laut der communicirten Rechnung von 1767 bis 1768 sub S., 7832 Rthlr. 47 f. 6 pf. betragen haben, von welchen aber laut derselben Rechnung nur 3686 Rthlr. 23 f. berechnet sind. Die Herren Provokaten gewärtigen mit- hin, daß die Frauen und Fräulein Provokantinnen Ihnen ein richtiges Verzeichniß, wie Sie solches allenfalls eidlich bestärken können, von allen fructibus & naturalibus & civilibus ultimi anni ediren, auch von dem Rest der Guts-Einkünfte de Ao. 1767 usque ad annum 1768 Rechnung ablegen werden; als bis dahin man sich diesseits dieserwegen ulteriora competentia reserviret.

S. 16.

Zehente PRAETENSION.

Es hat die diesseitige Frau Erblasserinn zum Selenter Kirchbau im Umschlag 1767. 604 Rthlr. 8 f. bezahlet. Man kann diese impensas nicht für solche, welche fructuum causa gemacht sind, halten, als zu deren Abhaltung ein usufructuarius quodammodo schuldig ist. Sie sind vielmehr lediglich pro impensis in rem factis anzusehen, und es wird jenseits nicht geleugnet werden können, daß sie höchstnötig gewesen sind. Bloß daher ist die diesseitige Frau Erblasserinn schon nicht gehalten gewesen, diese zumal so sehr beträchtliche Kirchen-Bau-Kosten zu stehen, und da Sie solche dennoch übernommen hat, ist es unstreitig, daß die Herren Provokaten befugt sind, solche von den Frauen und Fräulein Provocantinnen cum usuris zu repetiren.

L. 7. Cod. de usufr.

Allein diese Befugniß ist noch um so stärker, da das onus reficiendi ecclesias ad onerosa juris patronatus gehöret, das jus patronatus aber den Frauen und Fräulein Provokantinnen, als Eigenthümern des Gutes, zugestanden hat.

S. 17.

Elfte PRAETENSION.

Es willigten die Herren Provokaten in die unterm 12 Nov. 1767 geschehene Resignirung der zur Nachricht der Frauen und Fräulein Provokantinnen erforderlichen Dokumenten unter dem ausdrücklichen Beding, daß diese Ihnen die desfälligen Kosten ersetzen sollten.

Anlage F.

Erstere haben aber dennoch dafür an den Herrn Justiz Rath und Landgerichts-Notarium Böhne 24 Rthlr. bezahlet, und versteht es sich mit- hin von selbst, daß Letztere Ihnen solche wieder erstatten müssen.

S. 18.

So gerecht sind die sämtlichen und sehr ansehnlichen Präetensionen der Herren Provokaten an die Frauen und Fräulein Provokantinnen, und so gegründet ist die Obliegenheit derselben, Ihnen solcherhalben gerecht zu werden. Man siehet sich aber diesseits genötiget, hinzuzufügen, daß man wegen Kürze der Zeit nicht im Stande gewesen ist, alle und jede Umstände des Nachlasses des jenseitigen Herrn Erblassers und der diesseitigen Frau Erblasserinn s. w. d. a. mit aller erforderlichen Genauigkeit zu untersuchen, und daß man sich daher, falls man nach erlangter vollständigerer Kenntniß desselben mehrere Praetensiones ausfindig machen sollte, in Hinsicht derselben competentia in optima juris

forma vorbehalten haben wolle. Gleich denn auch Herren Provokaten von den dem Verwalter Rander auf Wittenberg im Umschlag 1767 noch übrig gebliebenen 1486 Rthlr. 19 fl. die fehlende Berechnung an noch gewärtigen, und Ihnen um so weniger vorenthalten werden kan, da Ihre Frau Erblasserin in besagtem Umschlag annoch gelebet hat.

Die Frauen und Fräulein Provokantinnen, inniglich überzeuget von der Statthastigkeit aller dießseitigen Forderungen, suchen Sich dawider mit verschiedenen vermeintlichen Gegen-Forderungen zu helfen.

Sie haben den Herren Provokaten davon die Liste hiebey sub T communiciret.

S. 19.

Die erste Gegen-Forderung der Frauen und Fräulein Provokantinnen, groß 1272 Rthlr. 15 fl., wird daher formiret, weil die Herren Provokaten von den im Umschlag 1768 bezahlten Zinsen auf die im Gute Wittenberg radicirten Kapitalien für 8 Monath und also  $\frac{2}{3}$  zu vergüten haben sollen.

Die Herren Provokaten verkennen die Verbindlichkeit nicht, daß Ihre Frau Erblasserin, als usufructuaria des Gutes Wittenberg, von dem auf dasselbe haftenden aere alieno die Zinsen zu berichtigen gehabt, und Sie es nunmehr an deren Stelle thun müssen. Allein Sie ist nicht gehalten gewesen, selbige anders als ex fructibus fundi usufructuarii zu berichtigen. Da nun die Frauen und Fräulein Provokantinnen alle fructus des Jahres, von welchem Sie die Zinsen von 8 Monath an rechnen, zu sich genommen haben, so kommt es eventualiter nur darauf an, daß dieselben von diesen fructibus, wie man dießseits bereits bei der 9ten Praetension S. 15. verlanget, richtige Rechnung ablegen.

Es ist in dem ebenangezogenen Spho zur Gnüge dargethan, daß alle fructus hujus ultimi anni usufructuarii b. Defunctae den Herren Provokaten ganz allein zukommen, und die Frauen und Fräulein Provokantinnen daran gar keinen Anteil haben. Allein gesetzt den gegenseitigen Fall, so erhellet denn doch aus der Rechnung über die Guts-Einnahme sub S. daß dieselbe sich pro ao. 1767 bis 1768 betragen hat 7832 Rthlr. 47 fl. Sollen nun die Herren Provokaten  $\frac{2}{3}$  von dem onere des Gutes, nämlich den Zinsen, abhalten, so müßten Sie auch  $\frac{2}{3}$  von dem commodo, nemlich der Einnahme, und die Frauen und Fräulein Provokantinnen nur  $\frac{1}{3}$  genießen.

Die $\frac{2}{3}$ betrügen für Erstere	—	—	5221 Rthlr. 47 fl. 4 pf.
und $\frac{1}{3}$ für Letztere	—	—	2610 — 47 8 —

7832 Rthlr. 47 fl. —

Diese haben aber zufolge der Rechnung sub S. von den Fructibus des Gutes besagten Jahres nach dem Absterben der dießseitigen Frau Erblasserin, welches bekanntlich den 28sten Aug. 1767. erfolgt ist, auf die übrigen 4 Monate zu sich genommen — 4073 Rthlr. 47 fl. —

und sollten nach Ihren eigenen Grund-Sätzen und jener Proportion nur — — 2610 — 47 8 pf.

haben. Es fehlte also so viel, daß Sie 1272 Rthlr. 15 fl. zu fordern hätten, daß Sie im Gegentheil vielmehr 1462 Rthlr. 47 fl. 4 pf. an die Herren Provokaten heraus geben müßten.

S. 20.

Was die zweyte Gegen-Forderung wegen der bezahlten Begräbnis-Kosten, und die fünfte wegen der aus den bezahlten Rechnungen, welche die dießseitige Frau Erblasserinn annoch schuldig gewesen, heraus kommenden Summe betrifft: so lassen Herren Provocaten sich die desfälligen Pöste willigst kürzen, in so ferne selbige erweislich sind.

In Ansehung der dritten Gegen-Forderung, was das Volks-Lohn anlanget, und in Ansehung der siebenten, wegen der rückständigen beydem Protocollo professionis angegebenen Landes-Anlagen, findet dasjenige seine Anwendung, welches im vorhergehenden §. in Betreff der ersten angeführet worden ist.

Die Richtigkeit der dritten Gegen-Forderung mit gedachten Praenumerations-Geldern gestehet man dießseits zwar gerne ein. Allein die Frauen und Fräulein Provocantinnen werden dagegen gleichfalls einräumen, daß die von der dießseitigen Frau Erblasserinn abgetragene Praenumerations-Gelder, welche tempore mortis ihres Herrn Erblassers im Gute gestanden haben, um 346 Rthlr. 32 fl. höher, als jene, gewesen, und daß Sie also gehalten, dieses Quantum den Herren Provocaten, wie bey deren 4ten Praetension gezeiget ist, hinwiederum gut zu thun.

S. 21.

Die vierte Gegen-Forderung von 1200 Rthlr., welche die Frauen und Fräulein Provocantinnen an die Herren Provocaten machen, soll daraus herrühren, daß die b. Defuncta angeblich eine gewisse Anzahl durchgeseuchte Starcken angekaufet, und zu deren Bezahlung diese Summe Geldes bereits baar abgesetzt hat. Diese Zumuthung derselben ist in der That von der seltsamsten Gattung. Man beziehet sich hieselbst lediglich auf dasjenige, was in antecedentibus zur Begründung der dießseitigen 5ten Praetension deduciret worden. Daselbst ist hinreichend bewiesen, daß alles auf dem Gute Wittenberg vorhandene Vieh, da dessen in der, der zum Besten der Frauen und Fräulein Provocantinnen von der b. Defuncta errichteten Donations-Aкте sub K. hinzugefügten Specification nicht gedacht ist, den Herren Provocaten anheim gefallen sey. Jene vorenthalten diesen aber nicht nur alles Vieh, sondern Sie gehen gar nunmehr so weit, daß Sie wegen gewisser durchgeseuchter Starcken, welche von der b. Defuncta nach derselben Vorgeben angekaufet, und dazu 1200 Rthlr. baar abgesetzt worden, diese 1200 Rthlr. praetendiren.

Dießseits leugnet man aber sowol diese Behandlung als die Absetzung oder Bestimmung des Geldes. Wäre aber auch beides erwiesen: so ist es doch unmöglich, daß durch eine bloße Behandlung ein Eigenthum acquiriret werden, eben so wenig als daß aus einer bloßen Bestimmung eine Verbindlichkeit zur Verwüfung folgen kann, oder in singularibus die successio pretii in locum rei Statt findet.

S. 22.

Mit der sechsten Gegen-Forderung der Frauen und Fräulein Provocantinnen hat es folgende Bewandniß.

§

Bei

Beim dem Proclamate ad profitendum credita, welches der jenseitige Herr Erblaffer über seines verstorbenen Herrn Sohnes Nachlaß unterm 24 Oct. 1749 bey dem Dom Kapitel zu Lübeck extrahirte, gab der Sattler Jürgen Detleff Rixsen aus Preetz eine Rechnung von 133 Rthlr. 16 ß. wegen eines für den Defunctum gemachten Reise, Wagens sub passu 31. an.

Anlage U.

Es wurde bey dem Dom-Kapitel dieser Concurs-Proceß völlig zu Ende geführt, und der jenseitige Herr Erblaffer so wol als die diesseitige Frau Erblafferin manifestirten eidlich den Nachlaß Ihres Herrn Sohnes. Bey Ihnen ist also keine Verbindlichkeit zurückgeblieben, die Schulden Ihres Herrn Sohnes, welche aus seinem Nachlaß nicht bezahlet werden konnten, abzutragen. Letztere hatte indessen schon vor Extrahirung des gedachten Proclamatis aus bloßem Mitleiden dem Rixsen auf dessen Forderung abgetragen.

Anlage V.

Er hatte sich aber schon damals nicht geschuet, die ganze Forderung wegen des Reise, Wagens bey dem protocollo professionis anzugeben, und diese Unverschämtheit mag auch die Ursache gewesen seyn, daß die b. Defuncta, wie Sie sonst viele Schulden Ihres Herrn Sohnes aus bloßer Güte berichtet, dem Rixsen weiter etwas nicht zufließen lassen.

Bei dem Leben derselben und des jenseitigen Herrn Erblaffers meldete der Rixsen sich denn auch gar nicht. Als aber nach Absterben der Erstern die Frauen und Fräulein Provocantinnen über das Gut Wittenberg ein aller- und höchstes Proclama ausbrachten: so profitirte er abermals betrügerischer Weise seine quæst. ganze Forderung. Man hatte derzeit noch nicht die völlige Kenntniß von deren Unrichtigkeit. Indessen, um das protocollum professionis über Wittenberg rein zu machen, vereinbarten der Herr Justiz Rath Winkler in Vollmacht der Herren Provokaten, und der Herr Kanzley Rath Jensen in Vollmacht des Herrn Land Raths von Revenfeld sich in Ansehung der in dem §. 4. des Vergleichs sub L. erwähnten Zinsen dahin:

daß wohlgedachter Herr Land Rath solche vor der Hand einbehalten solle, um damit das, mit dem Rixsen, wegen dessen gethanen Angabe zuveraccordirende quantum, insoweit solche dazu hinreichend seyn würden, zu bezahlen.

Anlage W.

Die Frauen und Fräulein Provokantinnen müssen Sich durch diese Vereinbarung, denn ein anderer Grund ist sich auch nicht einmal als möglich vorzustellen, bemächtigt gehalten haben, einseitig dem Rixsen, für seine angegebene Forderung von 400 Mk., 100 Rthlr. zu accordiren. Sie haben solches wirklich gethan, und fordern nunmehr von den Herren Provokaten den Rest des veraccordirten quanti von 60 Rthlr., indem Sie wegen der einbehaltenen Zinsen 40 Rthlr. abrechnen. Allein so wenig die Herren Provokaten Ihnen jemals Gewalt ertheilet haben, mit dem Rixsen, wegen dessen quæst. Forderung einen Vergleich zu treffen, und so wenig mithin von Ihnen solches ohne deren eingeholte vorgängige Einwilligung geschehen können; eben so wenig können Sie, die Herren Provokaten, verpflichtet seyn, Ihnen das accordirte ganz  
oder

oder zum Teil zu bezahlen, und ist es also augenscheinlich, daß die jenseitige sechste Gegen-Forderung als unstatthafft hinwegfalle.

S. 23.

Die achte und letzte Gegen-Forderung der Frauen und Fräulein Provokantinnen von 2226 Rthlr. 32 ß. soll praetense daher ihren Ursprung haben, daß der Schulden Stand von Kapitalien tempore mortis b. Defunctae um so viel, als dieses quantum ist, sich höher betragen habe, als es tempore mortis des jenseitigen Herrn Erblassers gewesen ist. Die Berechnung, welche man zur Ausfindigmachung dieses quanti zum Grunde geleyet hat, muß von der sonderbarsten Beschaffenheit seyn. Schon oben bey der Begründung der diesseitigen 4ten Praetension ist nach Anleitung des Umschlags-Buches sub O. und des Posten-Zettels sub Q. behauptet, daß der Schulden-Stand beim Ableben der Erstern um ein Beträchtliches geringer gewesen ist, als bei demjenigen des Letztern, und es veroffenbaret sich mithin die Grundlosigkeit der quaelt. Gegen-Forderung so sehr, daß dieselbe einiger Erörterung weiter nicht bedarf.

S. 24.

Die gesamtten Gegen-Forderungen der Frauen und Fräulein Provokantinnen sind ex deductis so geartet, daß sie entweder niemals von den Herren Provocaten in Abrede genommen, oder auch auf das schwächste fundament beruhen. Es haben dieselben also in der That die vergeblichste Arbeit gethan, wenn Sie sich haben angelegen seyn lassen, selbige zu urgiren.

Solchemnach bittet Mandatarius substitutus aller- und unterthänigst, in diesem Augustissimo Judicio dahin aller- und höchst für Recht zu erkennen, und auszusprechen: daß die Frauen und Fräulein Provocantinnen cum Dom. Curat. schuldig und gehalten

pro passu primo die auf das Kapital der 9240 Rthlr. annoch restirende 20 Rthlr., und die Zinsen solchen Kapitals der 9240 Rthlr. vom Septembr. 1767 bis den 1 Maji 1768, wie auch

pro passu secundo die eingeklagte 3000 Rthlr. Dän. Kronen, und 1000 Rthlr. Dän. Kronen cum usuris restantibus den Herren Provocatis in Zeit der Ordnung auszuzahlen,

pro passu 4to den Herren Provocatis die auf das Gut Wittenberg, und übrigen sämtlichen Gütern des Herrn Erblassers der Frauen und Fräulein Provocantinnen gehaftete Schulden, welche von deren Frau Erblasserin abgetragen sind, cum usuris hinwiederum zu berichtigen;

pro passu 5to denenselben von allen tempore mortis ihrer Frau Erblasserin vorhanden gewesen, und nachhero ex fructibus praedii, quatenus jure pro perceptis habentur, angeschafften Vieh, allen vorräthig gewesen, ausgebrochenen Korn, auch sonstigen stehenden Heubungen und Einkünften, eine richtige Designation, so wie sie solche erforderlichen Falls eidlich bestärken können, zu ediren, auch demnachit alles sothanen Vieh, Korn-Heubungen und Einkünfte auszuantworten;

pro passu 6to denenselben die verschriebenen 8000 Rthlr. Species  
Wiederfalls Gelder cum usuris abzutragen;

pro passu 7mo denenselben die von ihrer Frau Erblasserinn duran-  
te anno gratiae abgetragenen Zinsen der auf das Gut Wittenberg da-  
mals gehafteten Capitalien cum usuris zu vergüten;

pro passu 8vo denenselben die von der Guts Einnahme bis den  
29sten Aug. 1767. überschießende 72 Rthlr. 25 fl. 6 pf. nebst Zinsen zu  
entrichten;

pro passu 9no denenselben von allen fructibus naturalibus ultimi  
anni indistincte, und von den fructibus civilibus ejusdem, quatenus tem-  
pore mortis b. Defunctae jam percepti fuerunt, eine richtige Designation,  
wie Sie solche eidlich zu erhärten sich getrauen, zu ediren, auch sodann  
sothane fructus auszufehren;

pro passu 10mo denenselben die Selenter Kirchen-Bau-Kosten mit  
604 Rthlr. 8 fl. und die desfälligen Zinsen; nicht weniger endlich

pro passu 11mo die an den Herren Justiz Rath und Land Gerichts-  
Notarium Böhne pro resignatione bezahlte 24 Rthlr. alles in Zeit der  
Ordnung wieder zu entrichten;

Daß übrigens aber den Herren Provocatis pro passu tertio ratione  
der ihrer Frau Erblasserinn vermachten Canonics-Intraden, und son-  
stiger an die Frauen und Fräulein Provocantinnen annoch zu formi-  
renden Praetensionen quaevis competentia zu reserviren; übrigens aber  
Frauen und Fräulein Provocantinnen cum Dom. Curat. mit ihren Be-  
gen Forderungen, in so weit sie nicht ex concessione der Herren Pro-  
vocaten zu passiren, und erweislich zu machen sind, nicht zu hören,  
und damit abzuweisen, anbey auch denen Herren Klägern alle durch  
diese Rechts-Sache angeursachte Kosten, moderatione salva, zu er-  
statten.

Hierüber cc.







F. Reppien



rbenen Herrn Sohn gehabtten Forderung von 400 Rthl. abgehandelt  
 ben, wiederum ausgekehret wissen wollen wird aller und ehrerbie-  
 ist kürzlich regerivet, daß die b. Defuncta niemahls eine Verbindlich-  
 t auf sich gehabt, ihres wolseligen Herrn Sohnes Schulden zu beza-  
 . Und eben deswegen ist auch ein Proclama über dessen Vermögen  
 gungen, damit die Creditores sich angeben, und bey dem Concurfu,  
 weit die Maße hinreichend, befriediget werden könnten. Bey diesem  
 ocollo professionis nun hat sich dieser Rixsen mit seiner Forderung  
 ch gemeldet. Es fällt also das jenseitige Vorgeben: daß der Rixsen  
 a von der b. Defunctæ Herrn Sohn bestellten und bedungenen Wagen  
 ersagte b. Defunctam abgeliefert, und sie also dadurch dessen Schuld,  
 ein geworden, gänzlich übern Haufen; indem, wenn dieses in der  
 arheit gegründet wäre, der Rixsen sich keinesweges bey des Defuncti  
 curfu gemeldet; sondern sich gewis an die b. Defunctam gehalten ha-  
 a würde. Wenn Frauen und Fräulein Beklagtinnen also diesen  
 00 Rthlr. abgehandelt haben; da derselbe von der b. De-  
 Heller zu fordern gehabt; So haben Sie dieses aus freien  
 ohne der Herren Klägere Einwilligung gethan; mithin  
 es selber imputiren, daß sie diesen Rixsen, ohne dessen  
 ist recht zu untersuchen, so schleunig befriediget haben, und  
 regel: quod quis ex culpa sua damnum sentit, non sentire  
 en.

S. 17.

atione §. 23. facti libelli.

der 8ten und letzten vermeintlichen Gegen-  
Forderung,

Rthlr. 32 fl, welche daher praetense ihren Ursprung haben  
 Schulden-Stand an Capitalien tempore mortis b. Defun-  
 el, als dieses Quantum ist, sich höher belaufen habe, als  
 mortis des jenseitigen Herrn Erblassers gewesen wäre, be-  
 ich lediglich auf dasjenige, was dieserhalben oben bey der  
 n Praetension, nach Anleitung des Umschlags-Buchs sub 0  
 sten-Zettels sub lit. Q. behauptet und erwiesen worden.  
 ist ist sonnenheiter deduciret, daß der Schulden-Zustand  
 tis b. Defuncti mit Einschließung der Praenumerations-Gel-  
 cht 56348 Rthlr. 32 fl. Dan. Cronen. Nun sind aber nach  
 und Fräulein Beklagtinnen eigenen Asserto oben ad passum  
 mortis b. Defunctae nur an Schulden gewesen 51512 Rthlr.,  
 schuß Gelder werden jenseits praetendiret 1141 Rthlr., und  
 auch die 1600 Rthlr. ab, welche die b. Defuncta Ihnen ge-  
 ob sie gleich unter dem aere alieno des b. Defuncti dennoch  
 rechnet bleiben müssen: so ist es in allen 54253 Rthlr.

diese also von jenen zur Zeit des Absterbens des jenseitigen  
 sers vorhanden gewesen Schulden der 56348 Rthlr. 32 fl.  
 erden: so bleiben Frauen und Fräulein Beklagtinnen den-  
 2095 Rthlr. 32 fl. schuldig, mithin obligiret, selbige denen  
 gern auszukehren.

R 2

§. 18.

